

## Deutliche Verbesserung der Förderung nach § 100 EStG (bAV-Förderbetrag) – Verdopplung der Steuervorteile für arbeitgeberfinanzierte bAV im Niedriglohnsektor

Seit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) zum 01.01.2018 fördert der Staat den Aufbau einer rein arbeitgeberfinanzierten bAV für Geringverdiener.

### Merkmale der Förderung sind:

- Sofort-Zuschuss für den Arbeitgeber in Höhe von 30% des förderfähigen Beitrags
- Zuschuss wird durch Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer geltend gemacht
- Verbleibender Beitrag kann darüber hinaus als Betriebsausgabe abgesetzt werden
- Inanspruchnahme des § 100 EStG steuerlich additiv zu allen anderen bAV-Fördermöglichkeiten
- Sozialversicherungsfrei, solange die Beiträge nach § 100 und nach § 3 Nr. 63 EStG insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten
- Gleichmäßige Verteilung der Abschlusskosten über die gesamte Laufzeit

Mit dem Gesetz zur Grundrente wurde nun auch die Förderung des § 100 EStG (bAV-Förderbetrag) erheblich verbessert. Anders als das Gesetz zur Grundrente, dass zum 01.01.2021 in Kraft tritt, **gelten die Verbesserungen zum § 100 EStG jedoch ab sofort:**

- Verdopplung des maximal förderfähigen Beitrags von 480 EUR auf 960 EUR je Kalenderjahr
- Dadurch Verdopplung des max. bAV-Förderbetrags von 144 EUR auf 288 EUR je Kalenderjahr
- Förderfähiger Mindest-Beitrag weiterhin 240 EUR je Kalenderjahr
- Erhöhung der Einkommensgrenzen von 2.200 EUR auf 2.575 EUR
- Die Verbesserungen gelten für den gesamten Veranlagungszeitraum 2020

Beispiel (Jahresbetrachtung)	Bisher	Ab sofort gültig
Arbeitgeberbeitrag	480 EUR	960 EUR
Lohnsteuer-Sofort-Abzug 30% (bAV-Förderbetrag)	- 144 EUR	- 288 EUR
<b>Nettoaufwand</b> (vor Betriebsausgabenabzug)	<b>336 EUR</b>	<b>672 EUR</b>
Zusätzl. steuerl. Entlastung auf den verbleibenden Nettoaufwand durch Betriebsausgabenabzug (angenommener Unternehmenssteuersatz 30%)	- 101 EUR	-202 EUR
<b>Effektiver Nettoaufwand Arbeitgeber für einen Arbeitgeberbeitrag von 960 EUR</b>	<b>235 EUR</b>	<b>470 EUR</b>

Die Erhöhung der Einkommensgrenze von 2.200 EUR auf 2.575 EUR führt nach Schätzungen der Bundestagsfraktionen dazu, dass **weitere 2,5 Millionen Arbeitnehmer** in die Förderung miteinbezogen werden könnten.

## **Klarstellung der bisherigen Rechtsunsicherheit - „freiwillige“ Matchingmodelle möglich:**

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat bestätigt, dass der Arbeitgeberbeitrag bei („freiwilligen“) Matching-Modellen nach § 100 EStG förderfähig ist, sofern:

- es sich nicht um den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss als Ausgleich für ersparte SV-Beiträge (Arbeitgeberbeiträge nach § 1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG)
- es sich nicht um Arbeitgeberbeiträge nach § 23 Abs. 1 BetrAVG (= Sicherheitsbeiträge zur reinen Beitragszusage) handelt.

Damit sind die Unklarheiten, die durch das BMF-Schreiben vom 8.8.2019 entstanden sind, ausgeräumt. „Freiwillige“ Matching-Modelle mit Inanspruchnahme der Förderung nach § 100 EStG können wieder bedenkenlos angeboten werden.

Haben Sie hierzu Fragen, dann steht Ihnen Ihr Berater von AXA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PCEB Fachunterstützung & Netzwerkmanagement bAV